

# Antrag auf Erlangung des Befähigungsnachweises für die Verwendung von giftigen Gasen

im Sinne des Königlichen Dekretes vom 9. Jänner 1927, Nr. 147 in geltender Fassung,  
sowie des Landesgesetzes vom 15. Juli 1981, Nr. 20

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Abteilung 23 – Gesundheit  
Amt für Prävention, Gesundheitsförderung  
und öffentliche Gesundheit  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 61  
E-Mail: praevention@provinz.bz.it  
PEC: praevention.prevenzione@pec.prov.bz.it

## Der Antragsteller / Die Antragstellerin

Familienname ..... Vorname .....

Geburtsort ..... Provinz  Staat .....

Geburtsdatum  Steuernummer

Wohnhaft in PLZ  Ort ..... Provinz

Straße/Platz ..... Nr. ....

Tel./Mobiltelefon ..... E-Mail .....

### ersucht

um die Ausstellung des Befähigungsnachweises für die Verwendung der folgenden giftigen Gase:  
(Bitte hier Gase anführen)

- |         |         |
|---------|---------|
| 1 ..... | 4 ..... |
| 2 ..... | 5 ..... |
| 3 ..... | 6 ..... |

Bitte beachten: Für Gase, die nicht angeführt sind, wird keine Prüfung abgenommen.

## Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445:

- folgenden Schulabschluss zu haben: ....., der im Jahr ..... an der Schule ..... mit Sitz in ..... erworben wurde;

(Als Mindestvoraussetzung gilt für die vor dem 01.01.1953 Geborenen das Abschlusszeugnis der Grundschule, für die nach dem 01.01.1953 Geborenen das Abschlusszeugnis der Mittelschule. Bei einem im Ausland erworbenen Bildungsnachweis benötigt der/die Antragsteller/in eine Gleichstellungserklärung des Konsulates oder der Botschaft des Landes, in dem der Bildungsnachweis ausgestellt wurde)

dass ich nicht strafrechtlich verurteilt wurde (einschließlich der von Artikel 444 Absatz 2 der Strafprozessordnung vorgesehenen Verurteilungen – sogenannte „Strafzumessung auf Antrag“) und dass kein Strafverfahren im Sinne des Königlichen Dekretes vom 9. Jänner 1927, Nr. 147, in geltender Fassung, anhängig ist;

dass gegen mich folgende Strafurteile ergangen sind oder Strafverfahren anhängig sind:

.....

### Prüfung

Ich möchte die Prüfung in folgender Sprache ablegen:

- deutsch
- italienisch

### Die Stempelsteuer ist wie folgt zu entrichten:

mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Code der Stempelmarke angeben)

Identifikationscode  Ausstellungsdatum

mittels Vordruck F23 (Zahlungsbeweis beilegen)

Diese Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne von Artikel 37 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, für 3 Jahre aufbewahrt.

### PEC- Adresse:

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse: .....

.  .

Datum

Unterschrift

### Anlagen

- Kopie des quittierten Vordruckes F23 (falls zutreffend)
- Kopie eines gültigen Personalausweises
- Digitales Passfoto jüngeren Datums im JPG-Format in hoher Auflösung

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it); PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Königlichen Dekretes vom 9. Jänner 1927, Nr. 147 und nachfolgende Änderungen sowie des Landesgesetzes vom 15. Juli 1981, Nr. 20, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Amtes für Prävention, Gesundheitsfürsorge und öffentliche Gesundheit der Abteilung Gesundheit an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesdruckerei. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift